

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1973

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	16. 10. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Wein-Verordnung und der Schaumwein- Branntwein-Verordnung	468
2251	26. 9. 1973	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	462
28	9. 10. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	462
631	24. 9. 1973	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	467
7824	16. 10. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz	468
	17. 9. 1973	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	467

2251

Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Vom 26. September 1973

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat am 26. September 1973 gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk vom 25. Mai 1954 (GV. NW. S. 151/GS. NW. S. 446) nachfolgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 6. März 1956 (GV. NW. S. 107/GS. NW. S. 953) beschlossen:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

Folgende Institutionen, Organisationen und Interessengemeinschaften im Sendebereich des Westdeutschen Rundfunks sind berechtigt, Mitglieder des Programmbeirats vorzuschlagen:

I. Kirchen und Religionsgemeinschaften:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche,
3. Jüdische Kultusgemeinden.

**II. Künstlerische und kulturelle
Organisationen:**

1. Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler, Journalisten,
2. darstellende Künstler, Verleger, Intendanten.

**III. Institutionen der Wissenschaft
und Bildung**

1. Hochschulen,
2. Erwachsenenbildung, politische Bildung, Bibliotheken, Museen.

**IV. Institutionen der Heimat-
und Kulturpflege:**

1. Rheinische und westfälische Heimat- und Kulturpflege,
2. mittel- und ostdeutsche Heimat- und Kulturpflege.

**V. Organisationen aus den wirtschaftlichen
und sozialen Lebensbereichen:**

1. Gewerkschaften,
2. Unternehmerverbände,
3. Handwerk, Handel und freie Berufe,
4. Landwirtschaft,
5. Verbraucher.

**VI. Gemeinschaften der Frauen, der Jugend
und des Sports:**

1. Frauen,
2. Jugend,
3. Sport.

**VII. Vertretungen der Gemeinden
und der Wohlfahrtspflege:**

1. Gemeinden,
2. Wohlfahrtspflege.

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Mitglieder des Programmbeirats sollen nur Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen befähigt sind, an den Beratungen des Programmbeirats mitzuwirken und den Intendanten in allen Programmsparten sachkundig zu beraten. Die Vorschlagsberechtigten sind auf die in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Auswahl der vorzuschlagenden Persönlichkeiten nachdrücklich hinzuweisen.

Köln, den 25. September 1973

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrats
Dr. W. Lenz

– GV. NW. 1973 S. 462.

28

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes

Vom 9. Oktober 1973

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis werden nach den Worten „8.3 Zweite Strahlenschutzverordnung“ die Worte „8.4 Röntgenverordnung“ eingefügt.
2. In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ der Nummer 3.423 des Verzeichnisses der Anlage werden nach den Worten „§ 17“ die Worte „Abs. 1 Satz 2 und“ eingefügt.
3. In der Spalte „Zuständige Behörde“ der Nummern 4.54 und 4.72 des Verzeichnisses der Anlage werden folgende Worte angefügt: „; für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch KrPolB sowie LPolB, solange sie die Sache nicht an das GAA/BA oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.“
4. In der Spalte „Zuständige Behörde“ der Nummer 5.12 des Verzeichnisses der Anlage wird vor der Abkürzung „KrOrdB“ die Abkürzung „KrPolB;“ eingefügt.

5. Nummer 8.18 des Verzeichnisses der Anlage erhält folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.18	§ 19	Aufsicht über die Ausführung der – Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759) – Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173)	GAA/BA bei Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gelegen sind GAA/BA“

6. Nach Nummer 8.33 des Verzeichnisses der Anlage werden folgende Nummern 8.4 bis 8.492 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173)		
8.41		Aufgaben der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Zweiten Abschnitt – 1. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	
8.411	§ 3 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung	RP/LOBA
8.412	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	MAGS/MWMV, sofern die Sachverständigen im Bereich des Bergbaus tätig werden sollen
8.413	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 vorliegen	RP/LOBA
8.414	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Erteilung einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung über den Strahlenschutz	Ärztekammer/Zahnärztekammer/ Tierärztekammer, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
8.415	§ 4 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung	GAA/BA
8.416	§ 4 Abs. 5 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	GAA/BA
8.417	§ 4 Abs. 6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	RP/LOBA
8.418	§ 5 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers	GAA/BA
8.419	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über die – – geschäftsmäßigen Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	GAA/BA
8.42		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Zweiten Abschnitt – 2. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.421	§ 7 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung von Röntgen- oder Störstrahlern oder von Hoch- oder Vollschutzgeräten	MAGS/MWMV, sofern die Röntgen- oder Störstrahler oder die Hoch- oder Vollschutzgeräte in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.422	§ 7 Abs. 2	Entscheidung über die Bauartzulassung von Röntgen- oder Störstrahlern oder von Hoch- oder Vollschutzgeräten	MAGS/MWMV, sofern die Röntgen- oder Störstrahler oder die Hoch- oder Vollschutzgeräte in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.423	§ 8 Abs. 2 Satz 3	Feststellung, ob ein ausreichender Strahlenschutz gewährleistet ist	MAGS/MWMV, sofern die Röntgen- oder Störstrahler oder die Hoch- oder Vollschutzgeräte in Betrieben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.43		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 1. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	
8.431	§ 11 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme der Anzeige über die für den Strahlenschutz Verantwortlichen	GAA/BA
8.432	§ 11 Abs. 3	Entscheidung darüber, ob eine Person als für den Strahlenschutz Verantwortlicher anzusehen ist	RP/LOBA
8.433	§ 13 Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Meßanordnungen zum Anschluß von Dosimetern	MAGS
8.434	§ 13 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Anschlußmessung und der Wiederholungen	GAA; GesA
8.435	§ 13 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme und Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Anschlußmessung und der Wiederholungen	GesA
8.436	§ 15 Abs. 4	Festlegung von Kontroll- und Überwachungsbereichen	GAA im Benehmen mit GesA, sofern die Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde betrieben wird/im übrigen GAA/BA
8.437	§ 16 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b	Gestattung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes	GAA im Benehmen mit GesA, sofern die Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde betrieben wird/im übrigen GAA/BA
8.438	§ 18 Abs. 8	Gestattung, den Aufenthalt von weiteren Personen im Kontrollbereich zu erlauben	GAA/BA
8.44		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 2. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	
8.441	§ 29 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Aufbewahrung der Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen und Bestimmung des Aufbewahrungsortes	GesA
		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Dritten Abschnitt – 3. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.451	§ 30 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere	RP
8.46		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 4. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	
8.461	§ 33 Abs. 2 Satz 2	Entscheidung über die Anrechnung von Strahlendosen	GAA/BA
8.462	§ 36 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Dosisüberschreitungen	GAA/BA
8.47		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Dritten Abschnitt – 5. Unterabschnitt – der Röntgenverordnung	
8.471	§ 37 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	GAA im Benehmen mit GesA, sofern eine Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde betrieben wird/im übrigen GAA/BA
8.472	§ 38	Anordnung von Überprüfungen einer Röntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers	GAA im Benehmen mit GesA, sofern eine Röntgeneinrichtung in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde betrieben wird/im übrigen GAA/BA
8.473	§ 39 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung einer Stelle, die die Messung vorzunehmen hat	GAA/BA
8.474	§ 39 Abs. 2 Satz 2 und 3	Einsichtnahme in –, Entgegennahme und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	GAA/BA
8.475	§ 40 Abs. 2	Ausgabe und Auswertung von Dosimetern	MPA; bei festgestellten Dosisüberschreitungen und bei Anwendung von Röntgenstrahlen in noch nicht erprobten Verfahren auch ZfS
8.476	§ 40 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme und Aufbewahrung von Mitteilungen und Aufzeichnungen	GAA/BA
8.477	§ 40 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
8.478	§ 40 Abs. 7	Festlegung einer Ersatzdosis	GAA/BA
8.479	§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2	Festsetzung von kürzeren Zeiträumen für die Wiederholung der Belehrung, Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	GAA/BA
8.48		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Vierten Abschnitt der Röntgenverordnung	
8.481	§ 42 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	RP/LOBA
8.482	§ 43 Satz 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen	RP/LOBA
8.483	§ 44	Entscheidung über die Beschäftigung	RP/LOBA
8.484	§ 45 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige bei Besorgnis der Dosisüberschreitung	GAA/BA
8.485	§ 45 Abs. 2 Satz 1	Gestattung der Weiterbeschäftigung	GAA/BA
8.486	§ 45 Abs. 2 Satz 3	Gestattung, von der Einhaltung der Vorschrift des § 32 Abs. 2 abzusehen	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.487	§ 46 Abs. 1	Anordnung von ärztlichen Untersuchungen	GAA/BA
8.488	§ 46 Abs. 2	Anordnungen über die Weiterbeschäftigung von strahlenexponierten Personen	GAA/BA
8.489	§ 47	Entgegennahme der Unfall- und Schadensanzeigen	GAA/BA
8.49		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Fünften Abschnitt der Röntgenverordnung	
8.491	§ 49 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3	Verlängerung der Frist für den Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3	GAA/BA
8.492	§ 49 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) hinsichtlich des Artikels I Nr. 1, 2, 5 und 6 auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Wirtschaftsausschusses des Landtags,
- b) hinsichtlich des Artikels I Nr. 3 auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), und
- c) hinsichtlich des Artikels I Nr. 4 auf Grund des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645).

Düsseldorf, den 9. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Nachtrag
zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft
erteilten Konzession vom 7. März 1881
nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn
von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach
Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte
sowie Anschlüssen an mehrere Gruben
Vom 17. September 1973

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Siegerner Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft – mit Wirkung ab 1. Januar 1974 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Bahnhof Reinhold Forster (km 3,577) bis zum Bundesbahn-Bahnhof Eiserfeld (km 5,2) der Eisern-Siegerner Eisenbahn.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Die aus der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit Wirkung ab vorgenanntem Zeitpunkt für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 17. September 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1973 S. 467.

631

Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 24. September 1973

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird für die Wasserwirtschaftsämler und die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

(1) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5000 DM pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10000 DM befristet niederzuschlagen,
 - b) bei Beträgen bis zu 5000 DM unbefristet niederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3000 DM zu erlassen,

werden übertragen auf

das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Münster,

das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde, Bonn,

den Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde, Münster,

das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Köln,

die Regierungspräsidenten

– für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter –.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 467.

2125

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz,
der Wein-Verordnung und der
Schaumwein-Branntwein-Verordnung**

Vom 16. Oktober 1973

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung der Ausschüsse für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 14 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 241), für die Zuteilung einer Prüfungsnummer zur Kennzeichnung als Qualitätswein b. A. oder als Qualitätswein, für die Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer zur Kennzeichnung als Qualitätswein mit Prädikat und für die Herabstufung von Qualitätswein b. A. sowie für die Durchführung des Prüfungsverfahrens nach den §§ 4 und 5 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926), geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 245), ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter.

§ 2

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahme genehmigungen nach § 54 Abs. 1 des Weingesetzes ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zuständige Behörde für die Zuteilung der Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein und die Vorstellung von Proben nach § 3 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), für die Zuteilung der Prüfungsnummer für Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Weingesetzes sowie der Durchführung des Prüfungsverfahrens nach den §§ 5, 6, 13 und 14 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung ist das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

– GV. NW. 1973 S. 468.

7824

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach der Verordnung über Lehrgänge
nach dem Besamungsgesetz**

Vom 16. Oktober 1973

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden nach § 1 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 und § 6 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 468.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.